



Amtsblatt für den Landkreis Börde

9. Jahrgang

29.07.2015

Nr. 50

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Der Kreiswahlleiter – öffentliche Bekanntmachung Landtagswahl 2016

Landkreis Börde
Der Kreiswahlleiter
Wahlkreise 7- Haldensleben, 8 – Wolmirstedt, 9 – Oschersleben und 20 – Wanzleben

Öffentliche Bekanntmachung - Landtagswahl 2016

I. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Allgemeines

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 26. März 2015 (MBL LSA S. 200) bestimmt, dass die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, den 13. März 2016,
in der Zeit von 8 bis 18 Uhr**

stattfindet.

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 auf.

Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 der LWO) sind unter der Adresse

**Landkreis Börde
Kreiswahlleiter der Wahlkreise 7, 8, 9 und 20
Gerikestraße 104
39340 Haldensleben**

einzureichen oder persönlich im Büro Kreistag/Wahlen des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, Zimmer 325 in Haldensleben zu den Sprechzeiten abzugeben.

Landeswahlvorschläge (Anlage 14 der LWO) sind bei der Landeswahlleiterin unter der Adresse: Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg einzureichen.

Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 1 Satz 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.12.2014 (GVBl. LSA S. 494, 498) am

Montag, den 25.01.2016, 18 Uhr.

2. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages (26.03.2015) im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
- bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,

können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis

spätestens Dienstag, den 12.01.2016, 18 Uhr,

bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt, Halberstädter Straße 2 / am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 17 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 LWG).

Auf der schriftlichen Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO), darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder, unterzeichnet sein (Anlage 5 der LWO). Die schriftliche Satzung und das Programm der Partei, sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand sind der Anzeige beizufügen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 22.01.2016 (51. Tag vor der Wahl) für das Land und alle Wahlkreise verbindlich fest, welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 17 Abs. 1 und 2 LWG). Nach der Sitzung des Landeswahlausschusses veröffentlicht die Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt die Entscheidung des Landeswahlausschusses und macht entsprechend § 29 Abs. 5 LWO die Wahlvorschlagsnummern öffentlich bekannt.

3. Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- b) Den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen durch die Landesleitung dieser Parteien unterzeichnet werden, Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Eine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen ist somit ausgeschlossen. Gemäß § 19 Abs. 1 LWG kann als Bewerber einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und hierzu von den im Wahlkreis im Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder in einer Versammlung der von den zum Zeitpunkt der Aufstellung wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Delegierten in geheimer Abstimmung hierzu bestimmt worden ist.

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden soll, sind gemäß § 30 Abs. 4 LWO folgende Unterlagen beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 der LWO),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 der LWO),

2. Impressum

- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers (Anlage 11 der LWO),
- d) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt (Anlage 12 der LWO),
- e) die erforderlichen Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 und 8 LWO). Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,
 - am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist,
 - bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben,
- eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 29.04.2015 (MBL LSA S. 273) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 der LWO erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erfolgt auch eine Bereitstellung als Druckvorlage oder in elektronischer Form. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist. Dies kann durch Übersendung von Auszügen aus der Niederschrift der Aufstellungsversammlung (Anlage 11 LWO) oder auch formlos erfolgen. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Ausgabe der Formblätter an Parteien darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Landeswahlausschuss die Feststellung nach § 17 Abs. 2 LWG getroffen hat.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat sie mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind ihre Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung eingehen, ungültig.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind im Wahlbüro des Landkreises Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, 03904-7240 1304 und 1302, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de unter Rechtsgrundlagen heruntergeladen werden.

4. Mängelbeseitigung

Der Kreiswahlleiter hat die bei sich eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei der Prüfung Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18 Uhr) können nur noch Mängel an sich gültigen Wahlvorschlägen behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- a) die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- c) bei einem Parteivorschlag die Parteienbezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- d) der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

5. Änderung und Zurückziehung eingereicherter Kreiswahlvorschläge

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am 25.01.2016 (48. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, können eingereichte Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter geändert oder zurückgezogen werden. Derartige Erklärungen müssen beim Kreiswahlleiter schriftlich eingereicht werden; sie können nicht widerrufen werden. Sie sind nur wirksam, wenn sie:

- a) bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigstens 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG): von zwei Dritteln der Unterzeichner des Wahlvorschlages abgegeben werden,
- b) bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG): von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Kreiswahlvorschläge nur durch gemeinsame schriftliche Erklärungen der jeweiligen Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber verstorben ist oder die Wahl-

barkeit verloren hat. Bei Parteien nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG reicht es aus, wenn die Erklärung von der Landesleitung der Partei abgegeben wird. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 LWG).

6. Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 44. Tag vor der Wahl (29.01.2016), über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensperson der Kreiswahlvorschläge zu den Sitzungen des Kreiswahlausschusses ein. Vor einer Entscheidung ist den erschienenen Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Wahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das LWG oder durch die LWO aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen.

Der Kreiswahlausschuss stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge fest. Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fortlaufenden Nummern in der nach § 24 Abs. 3 und 4 LWG und durch die Mitteilung der Landeswahlleiterin nach § 29 Abs. 5 LWO maßgebenden Reihenfolge und macht sie öffentlich bekannt.

Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter erfolgen. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, die Landeswahlleiterin und der Kreiswahlleiter. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38. Tag vor der Wahl (04.02.2016) getroffen werden.

II. Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 3 Absatz 5 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 200) mache ich hiermit die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt.

Vorsitzender	Stellvertretender Vorsitzender
Landrat Hans Walker	Fachbereichsleiter 2 Thomas Kluge
Beisitzerinnen und Beisitzer	Stellvertretende Beisitzerinnen und Beisitzer
Klaus Czernitzki, Haldensleben	Heinz Gerecke, Haldensleben
Cindy Hermann, Barleben	Ralph Thielbeer, Loitsche-Heinrichsberg
Heinz Maspfuhl, Wolmirstedt	Joachim Hoeft, Haldensleben
Kerstin Riebold, Wolmirstedt	Frank Nase, Barleben
Eva Strube, Haldensleben	Brigitte Böttcher, Haldensleben
Bodo Zeymer, Haldensleben	Britta-Heide Garben, Eilsleben

III. Einteilung der Wahlkreise

Wahlkreis 7 – Haldensleben: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Altenhausen, Beendorf, Bülstringen, Calvörde, Flechtingen, Stadt Haldensleben, Stadt Oebisfelde-Werfelingen, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Ackendorf, Bebertal, Bornstedt, Nordgermersleben, Rottmersleben, Schackensleben

Wahlkreis 8 – Wolmirstedt: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Angern, Barleben, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Niedere Börde, Rogätz, Stadt Wolmirstedt, Westheide, Zielitz, von der Gemeinde Hohe Börde die Ortsteile Eichenbarleben, Groß Santerleben, Hermsdorf, Hohenwarsleben, Irxleben, Niedermodeleben, Ochtmersleben, Wel-

Wahlkreis 9 – Oschersleben: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Am Großen Bruch, Ausleben, Harbke, Hötenleben, Stadt Gröningen, Stadt Kroppenstedt, Stadt Oschersleben (Bode), Sommersdorf, Völpke vom Landkreis Harz die Gemeinden: Harsleben, Stadt Wegeleben

Wahlkreis 20 – Wanzleben: vom Landkreis Börde die Gemeinden: Eilsleben, Erxleben, Ingersleben, Stadt Wanzleben-Börde, Sülzetal, Ummendorf, Wefensleben vom Salzlandkreis die Gemeinde: Bördeland

IV. Wahlbüro des Landkreises Börde

Anschrift :	Büro Kreistag/Wahlen Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Internet:	www.boerdekreis.de
E-Mail-Adresse:	kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Fernsprechverbindungen	
Kreiswahlleiter:	03904/7240 1201
Stellvertreter:	03904/7240 1331
Büro Kreistag/Wahlen	03904/7240 1304/ -1302/ -1303/ -1339
Telefax:	03904/7240 51304

Haldensleben, 22.07.2015

gez. Walker
Kreiswahlleiter

Impressum:	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber:	Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:	Landrat Landkreis Börde/Hans Walker
Verteilung:	Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug:	Büro Kreistag/Wahlen
Internet:	Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de